Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 10

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hülfstätigkeit zugunsten der auf Stadtgebiet wohnhaften Bedürftigen, nach dem Grundsatz, sie nach genauer Prüfung der Verhältnisse durch Rat und ausreichende Hilfe womöglich wieder der Selbständigkeit zuzuführen". — Es ist in der Bestimmung nicht von einer Unterscheidung von Bürgern oder Nichtbürgern die Rede. Selbstverständliche Voraussetzung für die Unschädlichkeit dieser Kulanz bleibt der Grundsatz, daß sich die neue Organisation damit in keiner Weise verpflichtet, der bürgerlichen Armenpflege ihre Kunden abzunehmen oder diese anhaltend zu unterstützen. Wer aber das Odium kennt, das über der Abhängigkeit von der bürgerlichen Armenpflege liegt und wer da weiß, wie der eine oder andere momentan aus dem ökonomischen Gleichgewicht Geratene durch einmalige Hilfe kann wieder gangfähig gemacht werden, während das Gefühl der Almosengenössigkeit die Initiative lähmt und sehr häufig Rückfälle im Gefolge hat, wird obgenannten Standpunkt der Weitherzigkeit verstehen und billigen. Und übrigens wird einmal eine Zeit kommen, da die öffentliche Armenfürsorge nicht mehr gar so ängstlich zwischen den nie gesehenen, nur papierlich ausgewiesenen Bürgern und den effektiv am Unterstützungsort Anwesenden und in ihrer Not sichtbaren Niedergelassenen unterscheidet.

Unsere finanzielle Lage dürfte sich vorläufig erst im labilen, nicht im stabilen Gleichgewicht befinden. Die Hülfsquellen, aus denen die bisherigen Ortsinstanzen ihre Mittel, meist in genügendem Maße, erhielten, kommen zum größeren Teil auch dem neuen Gebilde wieder zugut, wenn auch vielleicht nicht gerade in der Art, daß die bisherigen bezüglichen Einnahmenposten (Mitgliederbeiträge, Subventionen, Beiträge von Firmen usw.) einfach summiert, zugunsten der neuen Zentralverwaltung gebucht oder budgetiert werden könnten. Mit Recht ist meines Erachtens darauf verzichtet worden, ausführliche statistische Erhebungen anzustellen und daraus feste Richtlinien für das künftige Finanzgebaren zu gewinnen. Das Gemeinwesen Großwinterthur, das jetzt schon der „Freiwilligen" verschiedene wichtige Funktionen übertragen hat, wird ohne Zweifel sein vitales Mitinteresse für die rationelle Ausgestaltung der Einwohnerarmenpflege auch damit bekunden, daß es ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der opferwillige Sinn unserer Bevölkerung leistet Garantie dafür, daß dieses neue und vergrößerte Wohlfahrtsinstitut nicht bloß auf Sympathien, sondern auch auf werktätige Hilfe wird rechnen dürfen. Hat es sich einmal eingelebt und sein Existenzrecht und seine Existenzfähigkeit dargetan, so wird sich auch seine Eingliederung in die übrigen Fürsorgeinstitute privaten und amtlichen Charakters (städtisches Fürsorgeamt) reibungslos vollziehen.

E. Marty, Pfarrer.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

II.

In einem zweiten Fall handelte es sich um die Frage, ob die Heimkehr einer unterstützten Familie in den Heimatkanton freiwillig oder, durch die Behörden des Niederlassungskantons veranlaßt, erfolgt sei.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 1921 folgendermaßen entschieden.

In rechtlicher Hinsicht fällt in Betracht:

1. Für die Beurteilung der Streitfrage sind hauptsächlich maßgebend die Konkordatsbestimmungen: Art. 4, wonach die Unterstützungspflicht des Wohnkantons endigt, wenn der Unterstützungsberechtigte diesen Kanton verläßt, und Art. 13, laut welchem die Konkordatskantone unter sich auf das Recht verzichten, ihren gegenseitigen Angehörigen die Wohnberechtigung wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit gemäß Art. 45 B.V. zu entziehen. Indem auf diese Weise Art. 13 die armenpolizeiliche Heimschaffung ausschließt, so erscheint es folgerichtig auch als konkordatswidrig, daß diese unerlaubte Maßregel einem Unterstützungsberechtigten angedroht werde, damit er unter dem Drucke dieser Drohung seinen Wohnsitz aufgebe.

Daß dies in der Tat die Meinung der kantonalen Vertreter war, die den Text des Konkordates festgestellt haben, ergibt sich aus dem Protokoll der Beratungskonferenz vom 27. November 1916. Der Vertreter des Kantons Bern beantragte damals zu Art. 4 einen Zusatz, lautend: „Ist der Wegzug des Unterstützungsberechtigten erfolgt auf direkte oder indirekte Veranlassung von Behörden oder Organen des Wohnkantons, so haftet letzterer weiter für seinen Anteil, wie wenn der Wegzug nicht erfolgt wäre." Der Antragsteller betonte dabei ausdrücklich die Gefahr indirekter Abschiebungen. Der aargauische Abgeordnete trat der Aufnahme dieses Zusatzes entgegen, indem er bemerkte, der Antrag von Bern enthalte den Verdacht, daß entgegen dem Sinn und Geist des Konkordats einzelne Gemeinden oder Kantone versuchen möchten, sich sozial schwacher Elemente im Wege der Abschiebung zu entledigen; ein Verdacht, daß Behörden zu diesem verwerflichen Mittel greifen würden, dürfte im Text des Konkordates doch wohl nicht ausgesprochen werden. Die Aufnahme des Zusatzes wurde aus diesem Grunde von der Konferenz abgelehnt, in der Meinung, daß es Sache der Praxis sein werde, den Richtlinien des Konkordates gegenüber vorkommenden Unregelmäßigkeiten Geltung zu verschaffen.

2. Das Stadtpolizeiamt C. hat sich in seinem bei den Akten liegenden Berichte an das dortige Armensekretariat vom 11. März 1921 über die Verhandlungen mit M. wie folgt geäußert:

„Durch das Kreisamt C. haben wir Weisung erhalten, die Familie M.-G. aus der von ihr in M. bewohnten Wohnung zu exmittieren. In Erledigung dieses Auftrages wurde der Familie M. eröffnet, daß sie die Wohnung innert drei Tagen zu räumen hätte. Sollte sie bis dahin keine andere passende Wohnung in C. oder einer andern Gemeinde gefunden haben, so wären wir genötigt, die Familie, weil obdachlos, an die Heimatgemeinde abzuschieben. Im Hinblick auf die in C. herrschende Wohnungsnot sei es uns unmöglich, für die Familie für passende Wohnung zu sorgen."

Dadurch ist erstellt, daß die Polizei in C. den M. mit Abschiebung an die Heimatgemeinde, d. h. mit polizeilicher Heimschaffung, bedroht hat. Unter dem Drucke dieser Lage verließ alsdann M. den Kanton Graubünden.

3. Nun steht zwar den Kantonsbehörden auf Grund von Art. 46 des Bundesratsbeschlusses betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot vom 9. April 1920 das Recht zu, aus Gründen der Wohnungsnot „ausnahmsweise" in dem Gebiete niedergelassenen oder sich aufhaltenden Personen, welche die Berechtigung ihrer Anwesenheit in dem Gebiete nicht hinreichend zu begründen vermögen, die Niederlassung oder den Aufenthalt daselbst unter Einräumung einer angemessenen Frist zu entziehen. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Kompetenz durch das Verbot des Niederlassungsentzuges in Art. 13 des Konkordates nicht ausgeschlossen wird, da ja die durch die Wohnungsnot begründeten Maß-

nahmen sich nur auf einzelne übervölkerte Gebietsteile, nicht auf den Wohnkanton als Ganzes erstrecken dürfen und es sich hier überhaupt um einen ausnahmsweisen Notbehelf handelt, dessen Voraussetzungen sich mit denjenigen der armenpolizeilichen Ausweisung nicht decken. Aber wenn auch die örtlichen Verhältnisse in C. eine solche wohnungspolizeiliche Maßnahme rechtfertigen (was übrigens nicht nachgewiesen ist), so konnte dieselbe eine armenpolizeiliche Heimschaffung nach dem Heimatkanton unter keinen Umständen zur Folge haben, da diesbezüglich das Verbot in Art. 13 des Konkordates unter allen Umständen maßgebend bleibt. Eine Drohung mit armenrechtlicher Abschiebung an die Heimatgemeinde ließ sich daher auch bei bestehender Wohnungsnot keinesfalls rechtfertigen. Das von der Polizei in C. gegenüber M. angewandte Verfahren, das diesen zum Wegzug veranlaßte, kann demnach vom Standpunkte des Konkordates aus nicht gebilligt werden.

4. Unter diesen Verhältnissen muß das Begehren des Kantons Appenzell J.-Rh. als gerechtfertigt bezeichnet werden, daß die Abreise des M. nicht als Domizilwechsel im Sinne von Art. 4 des Konkordates zu gelten habe. M. ist inzwischen nach dem Kanton Graubünden zurückgekehrt; es ist so zu halten, als ob er diesen Kanton nicht verlassen und sein Wohnsitz im Kanton keinen Unterbruch erlitten hätte. Der Kanton Graubünden ist daher verpflichtet, die Familie M. auf seinem Gebiete entsprechend Art. 13 des Konkordates zu dulden und sie konkordatsgemäß zu unterstützen, wobei bezüglich der Armenlast die Wohnsitzdauer seit 1909 in Rechnung zu stellen ist, was gemäß Art. 5 eine Repartition der Kosten zu gleichen Teilen zwischen Heimat- und Wohnkanton bedingt.

5. Appenzell J.-Rh. stellt nun im weitern das Begehren, es sei die Wohngemeinde C. verpflichtet, die Hälfte der Versorgungskosten von täglich Fr. 1.20 pro Kind zu übernehmen (die 6 Kinder wurden in der Waisenanstalt A. untergebracht), sowie 50 % an die eventuell notwendige Unterstützung der Eltern zu leisten.

Dazu ist zu bemerken, daß das Konkordat eine Rückerstattungspflicht des Wohnkantons gegenüber dem Heimatkanton nur für den Fall vorsieht, daß auf Antrag des Wohnkantons der Heimatkanton an dessen Stelle die Anstaltsversorgung einer unterstützungsbedürftigen Person übernimmt (Art. 15). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Verfügungen der Appenzeller Armenbehörden betreffend die der Familie M. zu gewährende Unterstützung erfolgten ohne irgendwelches Einvernehmen mit dem Wohnkanton, so daß letzterm keine Gelegenheit geboten war, sich dazu zu äußern. Es würde zu weit gehen, wenn man unter solchen Umständen den Wohnkanton unterschiedslos für die vom Heimatkanton nach eigenem Ermessen den eigenen Angehörigen geleistete Fürsorge ersatzpflichtig erklären wollte. Letzteres dürfte dann geboten sein, wenn dem Wohnkanton nachweislich eine grobe Verletzung der Konkordatspflichten — beispielsweise ein zwangsweise durchgeführter Heimschub — zur Last fallen würde. Dies trifft aber im vorliegenden Falle offenbar nicht zu, da die Frage, ob die dem M. in C. gewährte Unterstützung tatsächlich ungenügend war, nicht hinlänglich abgeklärt ist, und ebensowenig auch die Frage, inwieweit der Entschluß des M., nach A. zurückzukehren, als freiwillig oder unfreiwillig zu gelten hat. Es kann daher der Forderung, daß Graubünden dem Heimatkanton Appenzell die für die Familie M. in der Zwischenzeit erwachsenen Unterstützungsauslagen zur Hälfte zu ersetzen habe, hierseits nicht beigepflichtet werden. Wohl aber muß der Ehemann M. berechtigt erklärt werden, seine Familie im Kanton Graubünden wieder zu vereinigen und für sie daselbst die Unterstützung gemäß Konkordat zu beanspruchen, falls nicht zwischen den beteiligten Parteien über

die Unterbringung der einzelnen Familienglieder eine Vereinbarung im Sinne von Art. 15 des Konkordates getroffen wird.

Demgemäß wird erkannt:

1. Durch den vorübergehenden Wegzug der Familie M. aus dem Kanton Graubünden ist eine Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne von Art. 4 des Konkordates nicht eingetreten; die für die Verteilung der Unterstützungslast maßgebende Wohnsitzdauer hat dadurch keine Aenderung erlitten.

2. Ein Ersatz der dem Kanton Appenzell in der Zwischenzeit bis zum heutigen Datum erwachsenen Unterstützungskosten hat nicht stattzufinden.

3. Der Ehemann M. ist berechtigt, seine Familie im Kanton Graubünden zu vereinigen, und es wird der letztere Kanton verpflichtet, diese Familie nach Vorschrift des Konkordates (Art. 5 und 9) ausreichend zu unterstützen. Vorbehalten bleiben allfällige Vereinbarungen über die Unterbringung einzelner Familienmitglieder außerhalb des Wohnkantons im Sinne des Art. 15, sowie armenpolizeiliche Maßnahmen im Sinne der Art. 12 und 14 und von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates.

Bern. Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender. Im Jahre 1920 haben auf den 53 bernischen Naturalverpflegungsstationen 18,918 Wanderer Verpflegung und Unterkunft gefunden gegen 22,112 im Vorjahre (4594 Mittags- und 14,324 Nachtgäste); es ist somit eine Verminderung um 3194 Personen eingetreten. Die Zahl der Ausländer ist von 330 im Jahre 1919 auf 305 zurückgegangen. Hinsichtlich des Alters steht die Kategorie 40—50 Jahre mit 4949 Wanderern obenan; 24 waren über 70 Jahre alt. Die Gesamtkosten der Naturalverpflegung betrugen Fr. 43,021. 35 oder, auf den Kopf der dem Kantonalverband angehörenden Bevölkerung berechnet, 6,7 Rp.

Die Sache der Naturalverpflegung scheint, so bemerkt der Bericht, in einen Umwandlungsprozeß eingetreten zu sein, dessen Resultate sein dürften: Enge Verbindung der Sache mit dem eidgenössischen Arbeitsamt, Verbreitung der Wanderfürsorge über die ganze Schweiz, Unterstellung derselben unter einheitliche Vorschriften, die u. a. auf eine gewisse Sichtung des Wandererbestandes hinzielen werden; Bundesbeiträge nicht nur an den Arbeitsnachweis der Stationen, sondern auch an die Verpflegung selbst. St.

Literatur.

Ein Reichsarmengesetz. Vorschläge zur Reform der deutschen Reichsgesetzgebung. Auf Veranlassung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, bearbeitet von F. Diefenbach, Geheimer Justizrat. Karlsruhe in Baden 1920. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. IV und 364 Seiten. Preis 60 Mk.

Das Buch enthält viel mehr als sein Titel vermuten läßt, nämlich eine Theorie der Armenfürsorge und eine Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung, wie auch derjenigen der Armengesetzgebung in Deutschland und dem Ausland. Für uns in der Schweiz, die wir uns ja seit Jahren mit dem Uebergang vom Heimatprinzip zum Unterstützungswohnsitz beschäftigen und auch gelegentlich, wenigstens auf kantonalem Boden, die Frage der Staatsarmenpflege ventilieren, sind die Kapitel über die Mängel des Unterstützungswohnsitzgesetzes und den Staat als Träger der Armenlasten ganz besonders von hohem Interesse. Die Armengesetzgebung der Schweiz ist sehr ausführlich behandelt, und in andern Kapiteln des Buches wird auf die Verhandlungen der Schweizerischen Armen-